



Statuten

Unihockey Club Schöenberg - Hirzel Flyers

4. Juni 2019

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Rechtsform und Name

Unter dem Namen Unihockey Club Schönenberg-Hirzel Flyers besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 – Zweck

Die Schönenberg-Hirzel Flyers bezwecken:

- die Pflege und Förderung des Unihockey Sports
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- die Pflege der Kameradschaft und Förderung der sportlichen Fairness

Art. 3 – Sitz

Der Sitz der Schönenberg-Hirzel Flyers ist in Schönenberg.

Art. 4 – Neutralität

Die Schönenberg-Hirzel Flyers sind politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 – Vertretung

Die Schönenberg-Hirzel Flyers können ihre Interessen und die Interessen des Unihockey-Sports gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Verbandes Swiss Unihockey selbst vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem Verband Swiss Unihockey).

Art. 6 – Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgt in digitaler Form (Webpage, Teamplanbuch, E-mail).

Art. 7 – Vereins-/Rechnungsjahr und Rechnungsführung

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.
Die Hirzel Flyers führen eine gemeinsame Rechnung mit den Schönenberg-Hirzel Flyers.

Art. 8 – Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport“ bilden die Grundlage für Aktivitäten der Schönenberg -Hirzel Flyers. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2: Sport rauchfrei

2. Mitgliedschaft

Art. 9 – Mitgliedschaft der Schönenberg-Hirzel Flyers

- 1 Die Schönenberg-Hirzel Flyers sind Mitglied der Hirzel Flyers.
- 2 Die Schönenberg - Hirzel Flyers können Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese die bestehenden Mitgliedschaften der Schönenberg - Hirzel Flyers nicht konkurrenzieren. Es gilt der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der bestehenden Mitgliedschaften.

Art. 10 – Mitgliedschaft bei den Schönenberg - Hirzel Flyers

- 1 Die Schönenberg - Hirzel Flyers bestehen aus Aktivmitgliedern (Aktive, Junioren sowie Mitglieder des Vorstands), Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.
- 2 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.

Art. 11 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft bei den Schönenberg-Hirzel Flyers erfolgt automatisch und ausschliesslich mit dem Beitritt zu den Hirzel Flyers.
- 2 Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch Anrecht auf Vereinsinformationen.
- 3 Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um die Schönenberg - Hirzel Flyers besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Art. 12 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft bei den Schönenberg-Hirzel Flyers erlischt automatisch und ausschliesslich mit dem Austritt aus den Hirzel Flyers.
- 2 Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber den Schönenberg-Hirzel Flyers verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 13 – Rechte der Mitglieder

- 1 Die Aktiv- und Passivmitglieder sowie Ehrenmitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht (aktives und passives Stimm-/Wahlrecht) im Rahmen der statutarischen Befugnisse (vgl. Ziffer 23).

- 2 Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 14 – Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen der Schönenberg - Hirzel Flyers und den ihnen übergestellten Organisationen verpflichtet.
- 2 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe (u.a. Mitgliederversammlung) zu besuchen. Absenzen sind zu entschuldigen.
- 3 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und für das Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.
- 4 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr an der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, welche sich dem Verein als offizieller Schiedsrichter des Verbandes zur Verfügung stellen oder unentgeltlich im Vorstand des Vereins sind, sind nicht beitragspflichtig
- 5 Alle Aktivmitglieder haben unentgeltliche Arbeitseinsätze zugunsten der Schönenberg-Hirzel Flyers zu leisten. Diese Einsätze liegen im Rahmen von ca. 10 Stunden pro Vereinsjahr
- 6 Die Gebühr für die Spielerlizenz und/oder Transfergebühren von Swiss Unihockey oder von den Ligaverbänden ist nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen und ist von den Aktivmitgliedern separat zu bezahlen.

3. Finanzielles

Art. 15 – Einnahmen

Die Einnahmen der Schönenberg-Hirzel Flyers bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen, Sponsorenbeiträgen
- Vereinsaktivitäten
- sonstigen Beiträgen und Einnahmen

Art. 16 – Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haften die Schönenberg - Hirzel Flyers allein und nur mit dem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder bzw. eine persönliche Haftung derselben, Swiss Unihockey oder andere Ligaverbände ist ausgeschlossen.

Art. 17 – Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine persönliche Versicherung (Unfall, Haftpflicht, Diebstahl usw.) verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Art. 18 – Rückgriff

Der Verein kann für Bussen und andere Forderungen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

4. Organe

Art. 19 – Organe

Die Organe der Schöenberg - Hirzel Flyers sind:

A Mitgliederversammlung

B Vorstand

C Kontrollstelle

A – Die Mitgliederversammlung

Art. 20 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus allen Mitgliedern anzukündigen.
- 3 Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.
- 4 Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für alle Aktivmitglieder ab 14 Jahre obligatorisch. Jugendliche unter 14 Jahren können durch die Eltern vertreten werden. Absenzen sind bis 2 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch an den Präsidenten zu entschuldigen.
- 5 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands geleitet.

Art. 21 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- 2 Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- 3 Fristen gelten dieselben wie in Art. 20. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 22 – Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl:
 - des Präsidenten und weiterer Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
- g) Abstimmung über Anträge
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- i) Statutenänderungen

Art. 23 – Stimmberechtigung

Jedes Aktiv-/Passiv- und Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme. Mitglieder jünger als 14 Jahre üben ihre Stimme über einen gesetzlichen Vertreter aus.

Art. 24 – Wahlen und Abstimmungen

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- 2 Ausser in den Fällen, in denen die Statuten ein qualifiziertes Mehr (vgl. Art. 28) vorschreiben, entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltung). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

B – Der Vorstand

Art. 25 – Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet die Schönenberg-Hirzel Flyers und vertritt den Verein gegen aussen.
- 2 Der Vorstand bestellt die Kommissionen und Funktionäre und legt deren Pflichtenhefte fest.
- 3 Der Vorstand ist zeichnungsberechtigt mit Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Finanzchef (Kassier) allein zeichnungsberechtigt.
- 4 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der bestehenden Mitgliedschaften (vgl. Art. 9).

- 5 Der Vorstand sorgt für die Informationen der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der verschiedenen Verbandsgrerien sowie zu den Traktanden der verschiedenen Mitgliedschaften vor.

Art. 26 – Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Präsident sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

C – Kontrollstelle

Art. 27 – Wahl, Aufgaben der Revision

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.
- 2 Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3 Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei ansehen.

5. Schlussbestimmung

Art. 28 – Statutenänderung / Auflösung

- 1 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
- 2 Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Schöenberg - Hirzel Flyers ist die Zustimmung von zwei Dritteln (qualifiziertes Mehr), für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das Einfache Mehr aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3 Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockey-Sports zu verwenden.

Art. 29 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 4. Juni 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und MV-Beschlüsse mit statutarischer Wirkung.

Schönenberg, 4. Juni 2019

Unihockey Club Schönenberg- Hirzel Flyers



Thomas Hägin
Präsident



Marion Horvath
Sportchefin

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligung.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absagen an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung „Sport rauchfrei“ beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet Wettkämpfe, Sitzungen (inkl. DV/GV), spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).